



B e n u t z u n g s o r d n u n g

für das Gemeindezentrum der Ortsgemeinde Obersimten

§ 1 Benutzung

1. Wird das Gemeindezentrum nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Obersimten benötigt, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Die Entscheidung trifft der Gemeindevertreter zum Wohle der Gemeinde.
2. Für Sitzungen und Mitgliederversammlungen örtlicher Vereine und Verbände wird keine Nutzungsgebühr erhoben, sofern die Benutzung in einem begrenzten Umfang stattfindet.
3. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen, sowie für private und gewerbliche Veranstaltungen ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 2 Umfang der Benutzung

1. Es werden folgende Räumlichkeiten des Gemeindezentrums zur Verfügung gestellt: der Ratssaal mit Bestuhlung für max. 40 Personen, die Küche mit Einrichtung (Spüle, Spülmaschine, Elektroherd, Kühlschrank, Geschirr und Gläser) und die Toilettenanlagen.
2. Mit dem Abschluss des Mietvertrages erkennt der Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
3. Aus wichtigen Gründen kann die bereits genehmigte Benutzung untersagt oder eingeschränkt werden. Dazu genügt seitens der Ortsgemeinde eine mündliche Unterrichtung. In diesen Fällen kann der Mieter Schadensersatzansprüche nicht geltend machen.
4. Mieter, welche die überlassene Einrichtung unsachgemäß gebrauchen und dadurch gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für künftige Veranstaltungen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Neben der Ortsgemeinde als Eigentümerin kann die Verbandsgemeinde Pirmasens-Land als Ordnungsbehörde bzw. deren Vertreter eine Veranstaltung untersagen.
6. Die Ortsgemeinde ist berechtigt, den Saal vorübergehend zu schließen, soweit dies zur Pflege und Unterhaltung oder aus sonstigen Gründen erforderlich wird.
7. Maßnahmen der Ortsgemeinde gemäß Abs. 4, 5 und 6 lösen keine Entschädigungsansprüche der Benutzer aus. Orts- und Verbandsgemeinde haften auch nicht für dadurch evtl. entstehende Einnahmeausfälle.

§ 3 Pflichten der Mieter

1. Soweit die Pflichten der Mieter nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Bestimmungen.
2. Der Mieter muss die überlassenen Räumlichkeiten und deren Einrichtung pfleglich behandeln.
3. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde anzuzeigen.
4. Der Mieter ist schadenersatzpflichtig, sofern der Schaden nicht durch natürliche Abnutzung eingetreten ist.
5. Der Umfang der Benutzung wird im Mietvertrag beschrieben und festgelegt.
6. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm (insbesondere durch die Nutzung von Musikanlagen) belästigt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach 22.00 Uhr keine Ruhestörungen eintreten.
7. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung des Rauchverbotes eingehalten wird.

§ 4 Sonstige Pflichten der Benutzer

1. Der Mieter ist gehalten, mit Energie verbrauchenden Einrichtungen wirtschaftlich und sparsam umzugehen.
2. Der Ratsaal, die Küche, die Flure und die Toilettenanlage sind nach der Veranstaltung vom Mieter besenrein zu übergeben. Das Gleiche gilt für den Zugangs- und Eingangsbereich des Gebäudes.
3. Die abschließende Grundreinigung erfolgt durch eine von der Ortsgemeinde bestimmte Person. Der Benutzer zahlt dafür eine pauschale Reinigungsgebühr.
4. Bei übermäßiger Verschmutzung der Räumlichkeiten erfolgt die Abrechnung durch die Ortsgemeinde nach Stundensätzen in Anlehnung an die Regelungen des TVÖD.
5. Fundsachen sind umgehend bei der Ortsgemeinde abzugeben.

§ 5 Benutzungsentgelte

1. Die Ortsgemeinde kann vor Veranstaltungsbeginn vom Benutzer eine Kautions erheben. Die Höhe der Kautions wird im Mietvertrag vereinbart.
2. Das Benutzungsentgelt ist in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung geregelt.
3. Für die Betriebskosten der Heizung, die Kosten des Stromverbrauchs und die Gebühren für Wasserverbrauch und Kanalbenutzung zahlt der Benutzer für jeden Tag der Benutzung eine Pauschale.
4. Der angefallene Müll ist vom Mieter nach Wertstoffen (gelber Sack), Bioabfall und Restmüll zu trennen und eigenverantwortlich zu entsorgen. Für die Entsorgung von Restmüll können bei der Ortsgemeinde Restmülltüten der Kreisverwaltung zum Selbstkostenpreis käuflich erworben werden.
5. Das Benutzungsentgelt ist nach Rechnungstellung durch die Verbandsgemeindeverwaltung auf das Konto IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42 bei der Sparkasse Südwestpfalz zu zahlen.

§ 6 Haftungsbestimmungen

1. Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die gemieteten Räumlichkeiten in dem jeweils angetroffenen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet, die Mietsache vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
2. Eine Haftung der Ortsgemeinde für Unfälle oder Diebstähle während der Veranstaltung wird ausgeschlossen.
3. Dem Mieter ist bekannt, dass die Ortsgemeinde am Veranstaltungstag keinen Winterdienst ausführt. Ggfs. hat der Benutzer anstelle der Ortsgemeinde diese Verpflichtung zu übernehmen.
4. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von allen etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter oder Schadensersatzansprüchen Dritter frei, wenn diese im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Sache sowie am Gebäude und den Zugangswegen entstehen und mit der Benutzung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.
6. Der Benutzer muss dafür Sorge tragen, dass die Feuerwehrezufahrt freigehalten wird.
7. Dem Benutzer ist bekannt, dass die Zufahrt zum Gemeindezentrum während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte ebenso nicht gestattet ist, wie die Benutzung der Parkplätze des Männergesangsvereins Obersimten. Ausgenommen hiervon ist der Anlieferverkehr.

§ 7 Hausrecht

Beauftragte der Ortsgemeinde haben das Recht, auch während der Benutzung, die gesamten Räumlichkeiten zu betreten und sich vom Zustand der Mietsache zu überzeugen und Notfalls erforderliche Maßnahmen einzuleiten oder durchzuführen. Sie sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.03.2008 außer Kraft.

Obersimten, den 21.09.2023

gez.

Thorsten Höh, Ortsbürgermeister

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Obersimten

Benutzungsgebühren und Nebenkosten

	Gebührensätze
1. Gemeindezentrum, incl. Küche und Toiletten eintägige Nutzung	100 €
2. mehrtägige Nutzung, pro Tag	80 €
3. Zuschlag für auswärtige Nutzer	100%
4. Pauschale für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser pro Nutzungstag	60 €
5. Kosten der Endreinigung (§ 4 Ziff. 3)	25 €
6. Reinigung nach Stundensätzen, gem. § 4 Ziff. 4 Anzahl Stunden, je angefangene Std: x	€ 25 €
7. Restmüllsäcke, Volumen 60 l	3,73 €
8. Schadensersatz nach Anfall (§ 3 Ziff. 4)	

Abrechnung für die Benutzung des Gemeindezentrums Obersimten

Mieter:
.....
.....
.....

Zeitraum der Benutzung:

Festzusetzende Entgelte:

Gemeindezentrum	1 Tag á	100 €	€
Gemeindezentrum für Tage á	80 €	€
Zuschlag für Auswärtige	100 %		€
Pauschale für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser Tage á	60 €	€
Kosten Endreinigung	Pauschal		25 €
Reinigung nach Stundensätzen Std. á	25 €	€
Restmüllsäcke, 60 l Stück á	3,73 €	€
Schadensersatz			€
Kautions	Gem. § 5 Ziff. 1		€
Gesamtbetrag:			€

Der Gesamtbetrag ist nach Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Pirmasens-Land auf das Konto IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42 zu zahlen.

Obersimten, den

.....
Unterschrift